

**Richtlinie der Stadt Heidenau über die Einsetzung und  
Beteiligung eines Jugendbeirates zur Vorbereitung und  
Beratung von Beschlüssen des Stadtrates und seiner  
Ausschüsse  
(RL Jugendbeirat)  
vom 27.10.2017**

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Grundsatz
3. Aufgaben und Ziele
4. Zusammensetzung und Wahl
5. Vorsitz
6. Zuständigkeit
7. Arbeitsweise und Sitzungen
8. Rechte und Pflichten
9. Inkrafttreten

Hinweis: Die in der Richtlinie enthaltenen Angaben zur Zielgruppe beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 der Bildung eines Jugendbeirates der Stadt Heidenau zugestimmt. In seiner Sitzung am 26.10.2017 hat der Stadtrat der Stadt Heidenau folgende

## **Richtlinie der Stadt Heidenau über die Einsetzung und Beteiligung eines Jugendbeirates zur Vorbereitung und Beratung von Beschlüssen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (RL Jugendbeirat)**

beschlossen.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie enthält Regelungen für die Einsetzung und Beteiligung eines Jugendbeirates zur Vorbereitung und Beratung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Heidenau und seiner Ausschüsse. Diese Richtlinie ist bei allen Angelegenheiten, die dem Stadtrat oder seinen Ausschüssen zur Beschlussfassung vorgelegt werden bzw. vorgelegt werden sollen, zu beachten. Unberührt bleiben die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der Hauptsatzung der Stadt Heidenau und der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Heidenau und dessen Ausschüsse in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **2. Grundsatz**

- (1) Der Jugendbeirat ist ein beratendes Gremium der Stadtverwaltung Heidenau.
- (2) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der Jugendlichen der Stadt Heidenau in der kommunalpolitischen Arbeit zu vertreten.
- (3) Der Jugendbeirat kann die Aufnahme von Anträgen und die Behandlung von Beschlüssen beim Bürgermeister der Stadt Heidenau beantragen. Dem Vorsitzenden des Jugendbeirates ist in Sitzungen des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse zu Themen, die die Belange Jugendlicher betreffen, ein Rederecht zu gewähren. Der Stadtrat ist nicht an Beschlüsse oder Empfehlungen des Jugendbeirates gebunden.

### **3. Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Jugendbeirat der Stadt Heidenau wird von Jugendlichen geführt und arbeitet überparteilich. Das Aufgabengebiet des Jugendbeirates beinhaltet all jene Angelegenheiten, die in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Stadt Heidenau fallen und die Jugendliche direkt betreffen oder von besonderem Interesse für Jugendliche sind. Dies betrifft insbesondere kulturelle und sportliche Angelegenheiten, die von der Stadt Heidenau organisiert werden, sowie Fragen der Stadtentwicklung soweit sie Jugendliche betreffen.  
Dabei ist der Jugendbeirat insbesondere bei:
  - der Errichtung bzw. dem Umbau von Spielplätzen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heidenau,
  - der Errichtung bzw. dem Umbau von Sport- und Freizeitanlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heidenau oder
  - Maßnahmen der Stadt Heidenau, die der Aktivierung und Integration Jugendlicher ins politische und gesellschaftliche Leben dienen, zu beteiligen.

Bei einer Nichtbeteiligung des Jugendbeirates führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Beschlüsse des Stadtrates oder seiner Ausschüsse.

- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind Ansprechpartner für alle Einwohner der Stadt Heidenau, jedoch nur bei den unter Abs. 1 genannten relevanten Angelegenheiten gelten die Regelungen der Ziff. 2 dieser Richtlinie.
- (3) Die Mitarbeit der Mitglieder im Jugendbeirat soll diese mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen, ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern und sie für politische Themen sensibilisieren. Es wird als notwendig angesehen, dass sich die Jugendlichen öffentlich engagieren können und ihre Anregungen, Fragen und Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einbringen.
- (4) Gleichzeitig soll das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung sowie das Verantwortungsbewusstsein hierbei gefördert werden. Die Stadtverwaltung bringt aktuelle Themen zur frühzeitigen Beratung im Jugendbeirat ein. Der Jugendbeirat entwickelt in diesen Angelegenheiten Ideen zur weiteren Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Partizipation und Mitbestimmung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Darüber hinaus kann der Jugendbeirat zu jugendthematischen Entscheidungen von Stadträten befragt und/oder damit beauftragt werden, eine Stellungnahme bzw. eine Beschlussempfehlung für den Stadtrat auszuarbeiten. Der Jugendbeirat kann außerdem Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anregen.

#### **4. Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden durch die folgenden Einrichtungen/Institutionen:

- die Schule zur Lernförderung „Ernst-Heinrich-Stötzner“
- die Oberschule „J.W.v.Goethe“
- das Pestalozzi-Gymnasium
- das DRK Kinder- und Jugendhaus Faktotum
- das Kinder- und Jugendhaus Mügeln
- die DLRG Ortsgruppe Heidenau e.V.
- den Heidenauer Sportverein e.V.
- den Sport- und Spielverein Heidenau e.V.
- die Jugendfeuerwehr Heidenau
- die Stadtverwaltung Heidenau
- die Arbeitsgruppe Jugend des Lokalen Bündnisses für Familie in Heidenau

mit jeweils einem Vertreter und einem Stellvertreter, unabhängig davon, ob die Gewählten ihren Hauptwohnsitz in Heidenau haben, gewählt.

Zusätzlich entsenden die folgenden Einrichtungen/Institutionen:

- die Stadtverwaltung Heidenau
- die Arbeitsgruppe Jugend des Lokalen Bündnisses für Familie in Heidenau

jeweils einen Vertreter, unabhängig von den Regelungen des Absatzes 2 und 4.

- (2) Die Vertreter der Einrichtungen/Institutionen bzw. deren Stellvertreter müssen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und

freier Wahl von Mitgliedern der Einrichtungen/Institutionen, die am Tag des Beginns der Wahlzeit das 14., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, gewählt worden sein. Wählbar sind Vertreter, die am Tag des Beginns der Wahlzeit das 14., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Unabhängig von der internen Wahl der Einrichtungen/Institutionen ist der Jugendbeirat befugt, bis zu 6 zusätzliche freiwillige Bewerber zu kooptieren. Bewerben kann sich jeder Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Heidenau, sofern er die Bedingungen des Abs. 4 erfüllt. Diese Bewerber können sich jederzeit beim Jugendbeirat melden und dieser entscheidet dann in einer Sitzung über die Aufnahme der Bewerber. Die Aufnahme eines Bewerbers setzt voraus, dass die Mehrheit aller Mitglieder des Jugendbeirates seiner Kooptierung zustimmt. Wenn diese 6 zusätzlichen Mitglieder des Jugendbeirates gewählt sind, ist eine weitere Kooptierung ausgeschlossen. Die Amtszeit der kooptierten Bewerber endet mit dem regulären Ablauf der Amtszeit des Jugendbeirates.
- (4) Dem Jugendbeirat gehören bis zu 17 Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 27. Lebensjahr an. Mitglieder des Jugendbeirates, welche im Laufe der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollenden, scheidern erst zum Ende der allgemeinen Amtszeit des Jugendbeirates aus.
- (5) Die Amtszeit für die Mitglieder des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre, gerechnet ab dem Tag des ersten Zusammentreffens des neu gewählten Gremiums, welches unverzüglich zu erfolgen hat. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gremiums führt der bisherige Jugendbeirat die Geschäfte weiter. Vor Ablauf der Amtszeit scheidern Jugendbeiräte aus, wenn sie:
  - a) nicht mehr die entsendende Einrichtung/Institution besuchen,
  - b) als kooptiertes Mitglied den Hauptwohnsitz in Heidenau aufgeben oder
  - c) ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangen.
- (6) Der Jugendbeirat stellt fest, ob die Voraussetzungen für ein Ausscheiden erfüllt sind.
- (7) Stadträte können nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendbeirates sein.
- (8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Jugendbeirates nach Abs. 5 Pkt. a) oder c) wählt die Einrichtung/Institution einen Nachfolger für den Rest der regulären Amtszeit des Jugendbeirates.  
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines kooptierten Mitgliedes nach Abs. 5 Pkt. b) oder c) entscheidet der Jugendbeirat über die Neubesetzung. Wenn keine weiteren Bewerbungen vorliegen, entfällt die Neubesetzung.

## **5. Vorsitz**

Der Jugendbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende beruft den Jugendbeirat ein. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates hat der Vorsitzende zum nächstmöglichen Termin eine Sitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen wird unter Mitteilung einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich eingeladen; Datum und Uhrzeit der Sitzungen sollen nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Jugendbeirates und in Absprache mit der Stabsstelle Bürgermeister bestimmt werden. Soweit erforderlich sind der Einladung notwendige Unterlagen und im Bedarfsfall eine Stellungnahme der Stadtverwaltung beizufügen.

## **6. Zuständigkeit**

- (1) Die Sicherstellung der Beteiligung des Jugendbeirates an der Vorbereitung sowie der Möglichkeit zur Beratung von Beschlussangelegenheiten des Stadtrates und seiner Ausschüsse obliegt der Stabsstelle Bürgermeister der Stadtverwaltung Heidenau.
- (2) Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Heidenau sollen mit Beginn der Planungsphase von den unter Ziff. 3 Abs. 1 aufgezählten Themenfeldern den Jugendbeirat möglichst frühzeitig beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung sind in der Planungsphase abzuwägen und eine Nichtberücksichtigung gegenüber der Stabsstelle Bürgermeister bzw. dem Stadtrat zu begründen.

## **7. Arbeitsweise und Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates treffen sich mindestens einmal im Quartal – in begründeten oder dringenden Fällen auch mehrmals - in einem von der Stadt Heidenau zur Verfügung gestellten Raum.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendbeirates erhält 6 Tage vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. dessen Ausschüssen die geplanten Beschlussangelegenheiten, sofern diese öffentlich sind und die unter Ziff. 3 Abs. 1 aufgezählten Themenfelder beinhalten.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendbeirates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu verständigen. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche der Stadtverwaltung Heidenau vorzulegen ist. Sind bei einem Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand des Jugendbeirates persönliche Vor- oder Nachteile eines Mitglieds berührt, so darf es an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich und werden auf der eigenen Facebook-Seite „Jugendbeirat Heidenau“ angekündigt. Bei öffentlichen Sitzungen des Jugendbeirates soll den Zuhörern ein Frage- und Rederecht gestattet werden.
- (5) Die Stellungnahmen des Jugendbeirates werden vom Vorsitzenden in mündlicher oder in schriftlicher Form dem Stadtrat und/oder den Ausschüssen vorgestellt und gelten als Vorschläge ohne Rechtsbindung für den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung. Sie werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.
- (6) Über die Arbeit des Jugendbeirates wird mindestens einmal im Jahr im Stadtrat berichtet.

## **8. Rechte und Pflichten**

- (1) Der Jugendbeirat hat ein Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht in den unter Ziff. 3 Abs. 1 genannten jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt Heidenau, soweit Gründe des Datenschutzes oder sonstige Geheimhaltungsvorschriften diesem nicht entgegenstehen. Das Informationsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Anfragen dürfen insbesondere zurückgewiesen werden, wenn die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

- (2) Der Jugendbeirat hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugend dem Stadtrat Vorschläge zu unterbreiten und diese durch seinen Vertreter persönlich begründen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben angehalten. Sie sollen Jugendliche anhören, sich mit deren Anliegen befassen und über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen.
- (4) Der Jugendbeirat handelt nach demokratischen Grundsätzen, gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Homophobie und setzt sich für einen freien Meinungs austausch zwischen allen Generationen ein. Alle Mitglieder des Jugendbeirates arbeiten ehrenamtlich und bekommen von der Stadt Heidenau keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Mitglieder wurden auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 SächsDSG verpflichtet. Der Verstoß gegen auf der Grundlage dieser Richtlinie begründete Pflichten kann mit einem Ausschluss aus dem Jugendbeirat geahndet werden.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Heidenau, 27.10.2017

J. Opitz  
Bürgermeister